

bratschi
wiederkehr
& buob



Herzlich Willkommen.

bratschi
wiederkehr
& buob

Pascal Diethelm
Fachanwalt SAV Familienrecht



Vorsorgeauftrag

Vorsorgeauftrag

Art. 360 nZGB

- ¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** oder die **Vermögenssorge** zu übernehmen oder sie **im Rechtsverkehr zu vertreten**.
- ² Sie muss die **Aufgaben**, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann **Weisungen** für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- ³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, **Ersatzverfügungen** treffen.

Errichtung des Vorsorgeauftrages

Art. 361 nZGB

- ¹ Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder **öffentlich zu beurkunden**.
- ² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- ³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. (...)

Vorgehen der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 363 nZGB

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so **erkundigt** sie **sich** beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so **prüft** die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine **Urkunde** aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

(vgl. auch Art. 364 und 368 nZGB)

Auswahl und Kompetenzen der beauftragten Person(en)

Wer soll für die Verwaltung meines Vermögens besorgt sein?

Wer ist in der Lage, die Verantwortung für meine persönliche Betreuung zu übernehmen?

Wem kann ich lebensprägende Entscheide übertragen?

Soll dieselbe Person für sämtliche meiner Belange besorgt sein?

Ersatzverfügungen?



Übergangsrecht

- **Vollmachten/Aufträge** nach aktuell geltendem Auftragsrecht:
Gültigkeit nach dem 1.1.2013?
- Vor dem 1.1.2013 neurechtlich erstellte **Vorsorgevollmachten/-aufträge**:
Empfehlenswert!
- Neurechtlich erstellte **Vorsorgevollmachten/-aufträge und Urteilsunfähigkeit vor dem 1.1.2013**:
bis Ende 2012 nach Auftrags- und Vormundschaftsrecht,
ab 1.1.2013 nach neuem Erwachsenenschutzrecht

bratschi
wiederkehr
& buob



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**bratschi
wiederkehr
& buob**

Martina Wüst
MLaw, Rechtsanwältin



Patientenverfügung

Patientenverfügung

Art. 370 Abs. 1 und 2 nZGB

- ¹ eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen **medizinischen Massnahmen** sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- ² Sie kann auch eine **natürliche Person bezeichnen**, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Vertretungsberechtigte Personen (1)

Art. 378 Abs. 1 nZGB

¹ [...]

1. die in einer **Patientenverfügung** oder in einem **Vorsorgeauftrag** bezeichnete Person;
2. der **Beistand** oder die **Beiständin** mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als **Ehegatte, eingetragene Partnerin** oder **eingetragener Partner** einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

Vertretungsberechtigte Personen (2)

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt** führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die **Nachkommen**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die **Eltern**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die **Geschwister**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Errichtung der Patientenverfügung

Art. 371 Abs. 1 und 2 nZGB

- ¹ Die Patientenverfügung ist **schriftlich** zu errichten, zu **datieren** und zu **unterzeichnen**.
- ² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der **Versichertenkarte** eintragen lassen. [...]

Kennntnisnahme der Patientenverfügung

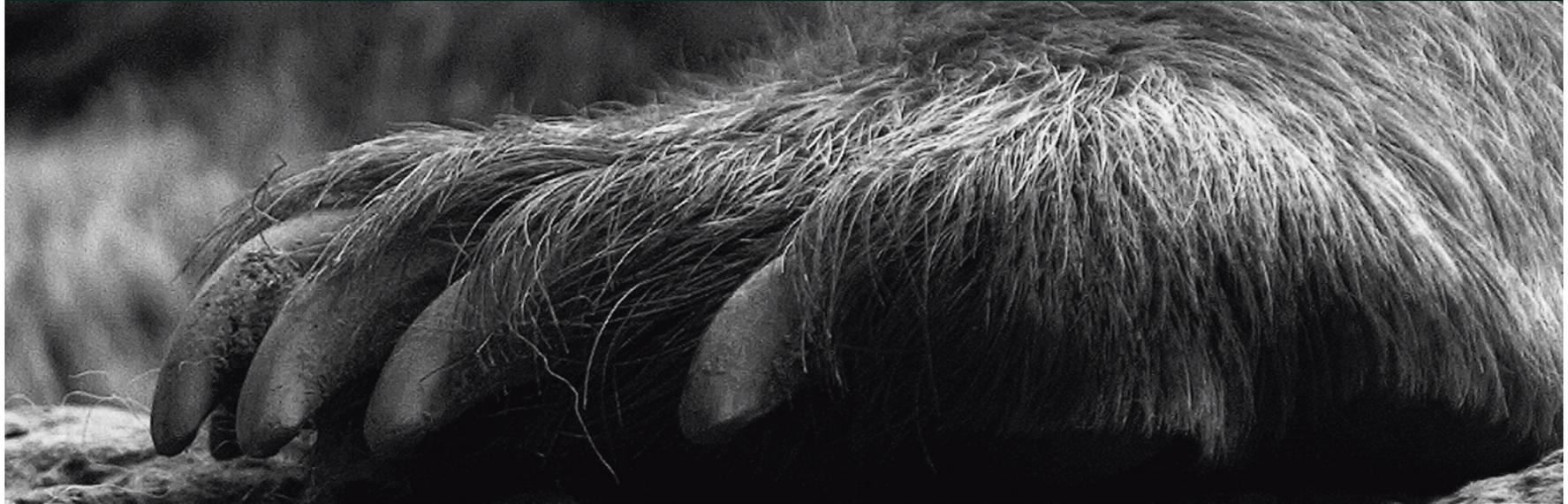
Art. 372 Abs. 1 nZGB

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies **anhand der Versichertenkarte** ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

Wirksamkeit der Patientenverfügung

Art. 372 Abs. 2 nZGB

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese **gegen gesetzliche Vorschriften verstösst** oder wenn **begründete Zweifel** bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.